AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abruf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Amtliches Bekanntmachungsblatt Satzungsbeschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industrie- und Gewerbepark Bucholtwelmen"

2





Dorstener Str. 24 46569 Hünxe T 02858 69-0 F 02858 69-222 www.huenxe.de

Satzungsbeschluss über die

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industrie- und Gewerbepark Bucholtwelmen"

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgende Beschlüsse gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

"1.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen

gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB) aufgeführt sind, wird zugestimmt.

2.) Den Behandlungsvorschlägen, wie sie in Anlage (Abwägung zu den Stellungnahmen

gem. §§ 3 Abs. 2 / 4 Abs. 2 BauGB) aufgeführt sind, wird zugestimmt
3.) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.34 "Industrie- und Gewerbepark Bucholtwelmen" der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen."

Inhalt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industrie- und Gewerbepark Hünxe" ist eine Verbesserung der inneren und äußeren Erschließung des Gewerbestandortes durch eine zusätzliche private Erschließungsstraße. Außerdem wird eine nicht mehr benötigte Fläche für Versorgungsanlagen zu einer gewerblichen Baufläche mobilisiert, der überwiegende Teil der vorhandenen Bahnfläche zu einem Betriebsgleis für eine klimafreundliche Erschließung des Standortes umgewidmet sowie eine Anpassung der textlichen Festsetzungen an aktuelle Erfordernisse durchgeführt. Die geplanten Änderungen dienen der Sicherung der Ziele nachhaltiger Stadtentwicklung sowie dem Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Bucholtwelmen in den Fluren 8 und 13. Der räumliche Geltungsbereich zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 umfasst Flächen in einer Größe von ca. 59,64 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Grünflächen und Hochspannungsfreileitungstrasse im Westen, die Bahntrasse im Nordwesten und Norden sowie die Bahntrasse der Kreisbahn im Osten und die Albert-Einstein-Straße im Süden. Die Planbereichsgrenzen der oben genannten Bauleitplanänderung können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:





Abb.: Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industrie- und Gewerbepark Hünxe" in der Gemarkung Bucholtwelmen, Flur 8,13

Quelle: Entwurfsbegründung Stadt • Land • Fluss, Königstrasse 32, 53113 Bonn

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass die bekannt gemachten Beschlüsse im Wortlaut den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Hünxe vom 12.03.2025 entsprechen. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industrie- und Gewerbepark", wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ab sofort unter dem Internet-Link:

https://www.huenxe.de/bebauungsplan-nr-34-industrie-und-gewerbepark-bucholtwelmen-6-aenderung

einzusehen.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet liegt der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vor Ort im Rathaus im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten

Montags 8.30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Dienstags 8.30 - 12:00 und 14:00 - 16:00

Mittwochs 8.30 – 12:00

Donnerstags 8.30 - 12:00 und 14:00 - 17:00

Freitags 8.30 – 12:00

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Industrie- und Gewerbepark Bucholtwelmen" in Kraft.

Hinweise:

a) Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.



- **b)** Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hünxe, den 18.03.2025 gez.

Dirk Buschmann

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe